

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

2. Jahrgang

Berlin, den 16. März 1935

Blatt 7

102. Verschlusssachenbezeichnung.

1. Nachstehende Vorschriften sind gemäß H. M. 34 S. 21 Nr. 77 gleichfalls noch mit der Bezeichnung »Nur für den Dienstgebrauch« zu versehen.

D 402	D 424	zu D 486	D 442 †
D 404	D 426	D 493	D 443 †
D 408	D 435	D 430 †	D 444 †
D 413	D 466	D 437 †	D 448 †
D 414	D 472	D 438 †	
D 423	D 486	D 441 †	

2. Die Änderung ist bis 30. 4. 35 durchzuführen.

3. Im übrigen gilt die Verfügung H. M. 34 Nr. 77 sinngemäß.

Der Kw. Minister, 8. 3. 35. Wa A, Wa Vs.

103. Annahme ausländischer Orden und Ehrenzeichen.

Die Stellung eines Antrags gem. H. M. 1935 S. 13 Nr. 37 auf Erwirkung der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers zur Annahme der österreichischen oder ungarischen Kriegserinnerungsmedaille ist nicht erforderlich.

Diese Auszeichnungen können gemäß § 5 Ziff. 1 b des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. 5. 34 (R. G. Bl. I S. 379) ohne besondere Genehmigung getragen werden, sofern sie ordnungsgemäß verliehen sind.

Der Kw. Minister, 28. 2. 35. PA (2).

104. Verpflichtung von Wehrmachtsbeamten (Heer) zum Uniformtragen.

Auf Grund der mir in Ziff. 8 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 22. Dezember 1934 (H. M. 35 S. 1 Nr. 1) erteilten Ermächtigung ordne ich an, daß auch

die Beamten des Beschaffungsamts (Bekleidung und Ausrüstung für Heer und Marine),
die Beamten der Bekleidungsämter
die Futtermeister der Remonteämter } soweit sie nicht unter 2 zu c a. a. O. fallen

zum dauernden Tragen von Uniform verpflichtet sind. Die Bekleidungsentschädigung steht diesen Beamten vom 1. März 1935 ab zu. Die Verordnung vom 22. Dezember 1934 (H. M. 35 S. 1 Nr. 1) ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Der Kw. Minister, 2. 3. 35. V 111.

105. Geldbehälter für Komp. usw.

In dem Erlass vom 8. 1. 35 H. M. S. 9 Nr. 20, Zeile 5 ist zu streichen »Heeresgerätetitel« und dafür zu setzen »Heergegerätetitel« (Kap. VIII A 15 Titel 33).

Der Kw. Minister, 5. 3. 35. V 1 VI 2.
AHA/ln 3

106. Einrichtung einer Zahlmeisterschule in München.

Am 18. Mai 1935 wird in München eine Zahlmeisterschule eröffnet, auf der die Anwärter der Einheitlaufbahn bis zur Ablegung der Prüfung für den gehobenen mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in allen Zweigen ihres künftigen Berufs unterwiesen und auf der auch sonstige Sonderlehrgänge für aus der Einheitlaufbahn hervorgegangene Wehrmachtsbeamte (Heer) abgehalten werden. Die Zahlmeisterschule ist dem Reichswehrminister (VA) unmittelbar unterstellt und mit folgendem Personal besetzt:

- 1 Oberintendanturrat als Vorsteher der Schule,
 - 1 Intendanturrat als Stellvertreter des Vorstehers und Lehrgangsleiter,
 - 1 Intendanturrat als Lehrer im Unterricht über Rechts- und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 5 Verwaltungsamtswänner
 - 6 Stabszahlmeister
- } als Lehrer für die einzelnen Sachgebiete und für die Sonderlehrgänge,
- 1 Stabszahlmeister für die Zahlmeisterverwaltung der Schule,
 - 1 Beamter des einfachen mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes für den Geschäftszimmerdienst der Zahlmeisterverwaltung,
 - 3 Angestellte (2 für die Schule, 1 für die Zahlmeisterverwaltung),
 - 2 Arbeiter (1 Amtsgehilfe, 1 Pförtner).

Der Vorsteher der Schule ist unmittelbar Dienstvorsetzter der Beamten der Schule nach Spalte 5 der H. Dv. 3b.

Eine Dienstordnung für die Schule wird noch erlassen werden.

Der Kw. Minister, 6. 3. 35. V 111.

107. Regelung des Verhältnisses zwischen D.A.F. und Abt. Wehrmacht D.A.F.

Nach einer zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Abteilung Wehrmacht in der Deutschen Arbeitsfront getroffenen Vereinbarung bleibt die Abteilung Wehrmacht in ihrer alten Form als selbständige Organisation innerhalb der Deutschen Arbeitsfront bestehen. Der Beitrag für die Wehrmachtbetriebe wird auch künftig ausschließlich von der Abteilung Wehrmacht der D.A.F. unmittelbar eingezogen. Die Gewaltungen der D.A.F. sind angewiesen, ihren Dienststellen jegliche Einmischung in der Frage des Beitragseinzuges zu untersagen.

Grundsätzliche Fragen jeder Art, die das Verhältnis der D.A.F. zur Abteilung Wehrmacht D.A.F. betreffen, werden in jedem Fall vor ihrer Entscheidung mit dem Reichswehrministerium besprochen.

Der Rw. Minister, 11. 3. 35. V 1 (III).

108. Beschaffen der Stempel zur Kennzeichnung der Reichsgeräte bei den H.Verw.Ortsbehörden.

Nach H.V.Bl. 1926, S. 127 Nr. 364, H.V.Bl. 1927, S. 78/79 Nr. 259 und H.V.Bl. 1928 S. 42 Nr. 152 sind die zur Kennzeichnung der Reichsgeräte bei den H.Verw.Ortsbehörden erforderlichen Gerätestempel erstmalig von der Heeres-Geräteabteilung des Heereswaffenamts des Rw. M. beschafft worden.

Diese Dienststelle kommt für die Beschaffung von Stempeln jeder Art nicht mehr in Betracht. Ich bestimme daher, daß der künftige Bedarf an Gerätestempeln — mit Ausnahme der Brennstempel — nach den im Gebrauch befindlichen Mustern von den H.Verw.Ortsbehörden aus ihren einschlägigen Gerätemitteln selbständig zu beschaffen ist.

Die zum Stempeln der hölzernen Geräte künftig erforderlichen elektrischen Brennstempel (Kolben) mit zugehörigen Brenneinsätzen (»Reichsadler« usw. — vgl. auch die gütlich bleibende Änderung durch Erlass vom 23. 4. 30 Nr. 69/4, 30 V 2 IIb —) sind einheitlich für den Wehrkreis von den W.V.A. usw. unter Beteiligung der Bauabteilung zu beschaffen und abzunehmen.

Die Herausgabe von Richtlinien für die Beschaffenheit der Gerätestempel bleibt vorbehalten.

Die Richtlinien für Beschaffen und Instandsetzen der Geräte aus dem Bereiche der Heeresverwaltung vom 28. 4. 32 werden hierdurch ergänzt. Im H.V.Bl. 26 S. 127 Nr. 364 — s. oben — ist der Wortlaut in der 5. Zeile des 2. Absatzes: »H.Bau. (usw.)« zu streichen (s. Erl. v. 30. 5. 27 Nr. 311. 5. 27 V 5 A an die W.V.A. usw.).

Der Rw. Minister, 7. 3. 35. V 2 IVc.

109. Einkleidungsbeihilfen für Beamte.

Die H. M. 1935 S. 5 Nr. 3 werden in Ziff. c) dahin ergänzt, daß die Höchstgrenze von 575 R.M. Einkleidungsbeihilfe um die Beträge sich verringert, die Militärbeamte vom 1. April 1930 bis einschl. Dezember 1934 als monatliche Bekleidungsentschädigung erhalten haben. Für Zivilbeamte nach Ziff. a) der H. M., die in dieser

Zeit Militärbeamte waren, verringert sich die Beihilfe ebenfalls entsprechend, ferner für Dienststellenleiter der Zahlmeisterverwaltungen, die Bekleidungsentschädigung laufend bezogen haben.

Auch wird den am 1. 10. 34 aus dem Zivil- in das Militärbeamtenverhältnis überführten planmäßigen Wehrmachtsbeamten (Heer) die vom 1. 10. 34 bis 31. 12. 34 gewährte Bekleidungsentschädigung auf die Einkleidungsbeihilfe angerechnet.

Die nach Erlass v. 11. 3. 30 Nr. 560. 2. 30 V 11 für die in Ziff. 1 aufgeführten Sonderfälle gewährten Teilbekleidungsentschädigungen werden auf die Einkleidungsbeihilfe nicht angerechnet.

Bei jezt zum Tragen der Uniform verpflichteten Beamten, die vom 1. 4. 30 bis 31. 12. 34 dauernd Zivilbeamte waren und in dieser Zeit Dienstbekleidung — Uniform usw. — beschafft haben, können, vorausgesetzt, daß sie noch brauchbar und vorschriftsmäßig ist, die aufgewendeten Beträge gegen Vorlage bezahlter oder noch zu bezahlender Rechnungen oder falls diese Rechnungen nicht mehr beigebracht werden können, gegen Vorlage einer pflichtmäßigen Erklärung von der Heereskleiderkasse auf die Einkleidungsbeihilfe übernommen werden.

Allgemein zulässig ist es auch, auf Antrag die bei der Heereskleiderkasse zur Last stehenden Kredite und unverzinslichen Vorschüsse aus der Einkleidungsbeihilfe tilgen zu lassen.

Der Rw. Minister, 6. 3. 35. V 5 II.

110. Ausschuß eines Vertreters.

Der Kaufmann Fritz Bahrke, wohnhaft in Berlin-Karlshorst, Ehrenfelsstr. 8a, wird hiermit wegen verleumderischer Beleidigung des Heereswaffenamts und dessen Angehöriger als Firmenvertreter ausgeschlossen.

Ihm ist das Betreten der Diensträume untersagt.

Der Rw. Minister, 4. 3. 35. Wa B 3.

III. Vorläufige Regelung der Haushaltsführung am 1. April bis 30. Juni 1935.

Das Reichshaushaltsgesetz für 1935 wird auszugsweise sogleich nach Verabschiedung — voraussichtlich in den ersten Tagen des Monats April — mit den notwendigen Ausführungsbestimmungen des Rw. Min. durch das H. V. Bl. bekanntgegeben werden.

Die Verteilung der Haushaltsmittel gemäß § 14 Abs. 1 und 3 KWB. auf die nachgeordneten Dienststellen wird jedoch zu Beginn des neuen Rechnungsjahres bei vielen Titeln noch nicht möglich sein. Sofern daher durch Kassenverfügungen zu einzelnen Titeln nicht anders bestimmt wird, gilt folgende

vorläufige Regelung:

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1935 dürfen die zur Aufrechterhaltung der Heeresverwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen notwendigen Ausgaben geleistet werden. Für die Art der Verwendung der Mittel und die Höhe der Ausgaben gelten nachstehende Richtlinien:

1. Für die Zahl der zu besoldenden Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeiter sind die Stärkenachweisungen und ergangenen oder noch ergehenden Anordnungen des Rw. Min. maßgebend.

Auf die in den Stärkenachweisungen angegebenen Buchungsstellen für Angestelltenvergütungen (im allgemeinen Kap. VIII A 4 Tit. 4) und Arbeiterlöhne (Sachtitel) — unter Berücksichtigung der für 1935 eintretenden Titeländerungen (vgl. die im April 1935 im H. V. Bl. erscheinenden Ausführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz) — wird hingewiesen.

2. Bei Titeln der fortdauernden Ausgaben können tatsächliche Verwaltungsausgaben und allgemeine Haushaltsausgaben in Höhe des für 1934 durchschnittlich für jeden Monat zugestandenen Betrages (vgl. H. M. 1935 S. 27 Nr. 87) — also für April bis Juni 1935 in Grenzen des dreifachen Monatsbetrages — geleistet werden.

Diese Grenze darf erforderlichenfalls überschritten werden

- a) bei der planmäßigen Durchführung der genehmigten Übungen und Übungsreisen,
- b) beim Vorliegen gesetzlicher oder bürgerlich-rechtlicher Verpflichtungen, deren Erfüllung aus der Verfügungssumme für 3 Monate nicht möglich ist,
- c) bei dem Ankauf von Pferden, Brotgetreide und Pferdefutter sowie der Bewirtschaftung der Remonteämter bis zu einer Höhe, die besonders festgesetzt werden wird,
- d) für Ausgaben, die infolge Änderung bestehender Formationen oder Aufstellung neuer Einheiten usw. hinzutreten, in den von den Wehrkreisverwaltungsämtern usw. — je nach Zuständigkeit — unter Vorbehalt späterer endgültiger Regelung festzusetzenden vorläufigen Grenzen,
- e) in sonstigen Fällen mit besonders einzuholender Genehmigung des Kw. Min.

3. Maßnahmen für Rechnung einmaliger Haushaltsmittel dürfen nur auf besondere Anordnung des Kw. Min. fortgesetzt oder in Angriff genommen werden.

4. Über die am Schlusse des Rechnungsjahres 1934 verbleibenden Ausgabereste darf nach § 17 Abs. 3 KWB. erst verfügt werden, wenn sie für 1935 erneut zugewiesen sind. Auf dem Gebiete der Unterbringung darf über die Ausgabereste beim Kap. VIII A 7 Tit. 12 und 15 sowie bei den einmaligen und den besonderen Mitteln zur Weiterführung begonnener Maßnahmen sofort verfügt werden. Die im Selbstbewirtschaftungsbuch verbleibenden Bestände stehen ohne weiteres zur Verfügung; sie fallen nicht unter den Begriff der »Ausgabereste«.

5. Das Umbuchen von Selbstbewirtschaftungsmitteln aus dem Titelbuch in das Selbstbewirtschaftungsbuch unterbleibt, solange die Ausgabemittel hierfür durch Kassenverfügung nicht zugewiesen sind. Auszahlungen können aber innerhalb der Ermächtigung unter Ziff. 2 geleistet und im Selbstbewirtschaftungsbuch gebucht werden.

6. Vorstehende Ermächtigungen treten mit der Zuweisung der Ausgabemittel bei den einzelnen Titeln außer Kraft.

7. Luftschuttruppen erhalten vom Rechnungsjahre 1935 ab Ausgabemittel aus dem Haushalt des Reichsluftfahrtministers.

Der Kw. Minister, 14. 3. 35. AHA/H. Heer.

112. A. A. = Verteilungsstellen.

Bei den Wehrkreiscommandos I—VII, den Heeresdienststellen Breslau und Kassel wird mit dem 1. 4. 35 eine A. A. Verteilungsstelle eingerichtet. Die A. A. = Verteilungsstelle untersteht dem Ib.

Die Erhöhung der Personalausstattung um

1 Angestellten nach Vergütungsgruppe VI

1 Angestellten nach Vergütungsgruppe V

ist in der demnächst erscheinenden Neuausgabe der St. A. (KH) für Kommandobehörden und höhere Stäbe berücksichtigt.

Der Kw. Minister, 9. 3. 35. AHA Ia.

113. Bestimmungen über Personalausweise

für Reichsheer und Reichsmarine — D 38 —
Marine O. B. Heft 14.

S. 7 Nr. 16 der D 38

S. 60 Nr. 23a der O. B. Heft 14 ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„16. Der Truppenausweis soll nicht lose in einer offenen Tasche, sondern muß gesichert, möglichst in einer Geld- oder Briestafel, mindestens jedoch in einer zuknöpfbaren Tasche getragen werden. Beim losen Tragen in einer Tasche sowie bei der Reichsmarine allgemein sind die Truppenausweise zur Schonung in einer durchsichtigen Hülle aufzubewahren, deren Beschaffung dem Ausweisinhaber obliegt. Reichsmittel dürfen dafür nicht aufgewandt werden.“

Deckblattausgabe bleibt vorbehalten.

Der Kw. Minister, 28. 2. 35. Heer Allg H IVb
Marine 926 AVW.

114. Anforderungen von Übungs-Zündmitteln.

Anforderungen an:

Ab. Sprengkapseln 08,

Ab. Z. D. Z. 29,

Kz. Ab. Sprengkapselzünder 28,

Lg. Ab. Sprengkapselzünder 28 und

Ab. Glühzünder 28

haben bis zum 1. April 1935 zu unterbleiben, da die Bestände restlos aufgebraucht sind und Neulieferung nicht vor dem 1. April 1935 zu erwarten ist.

Der Kw. Minister, 28. 2. 35. AHA/In 5 III.

115. Sammeln von Messing.

Der Mangel an Messing erfordert, die Sammeltätigkeit der Truppen erneut in Erinnerung zu bringen. Auf H. Dv. 450 S. 100 Ziff. 5 wird hingewiesen. Hiernach sind alle beim Üben übrigbleibenden Teile zu sammeln. Dies trifft ganz besonders für die Z. D. Z. 29 zu.

Der Kw. Minister, 5. 3. 35. AHA/In 5 III.

116. Taschenbuch der Tanks.

Das im Verlage von J. F. Lehmann, München, Paul-Heyse-Straße 26, erschienene »Heigl's Taschenbuch der Tanks, Teil I« ist in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D) aufgenommen worden und hat die Nummer »D 612« erhalten.

Die im Januar 1935 bereits ausgegebenen Taschenbücher sind von den Empfängern mit der Nummer »D 612« nachträglich zu versehen.

Eine weitere dienstliche Zuweisung der Taschenbücher durch Kw. Min. erfolgt nicht.

Erforderliche Nachbestellungen können unmittelbar beim Verlag zum Preise von *R.M.* 8.— aus den zugewiesenen Mitteln für Büchereien erfolgen.

Der Kw. Minister, 6. 3. 35. AHA/In 6 (IVA).

117. Offizierheime.

In dem mit Nr. 200. 35 g Allg H IVb vom 20. Februar 1935 ausgegebenen Vordruck zur »Übersicht über den Wirtschaftsbetrieb der Offizierheime« ist auf S. 3, Nr. 12 bei Passiva unter der Zeile »Lebensmittel« noch eine Zeile »Sonstiges, *R.M.*, ältestes Rechnungsdatum« anzufügen.

Der Chef der Heeresleitung, 5. 3. 35. Allg H IVb.

118. Offizierheimbeiträge.

Sofern Offizierheimbeiträge nach Hundertsätzen vom Dienst Einkommen erhoben werden, sind sie von E-Offizieren in gleicher Höhe wie von aktiven Offizieren zu erheben.

Werden jedoch bestimmte nach Dienstgraden gestaffelte, aber vom Dienst Einkommen unabhängige Beiträge erhoben, z. B. 2 *R.M.*, 3 *R.M.*, so sind E-Offiziere mit den Gebühren bis zum Hauptmann einschl., da sie keine Zehrulage erhalten und infolgedessen niedere Dienst Einkommen als aktive Offiziere haben, mit entsprechend geringeren Beiträgen heranzuziehen.

Der Chef der Heeresleitung, 7. 3. 34. Allg H IVb.

119. Entfernungsmessleute bei den M. W. Kp.

Die Entf. Messleute der Züge bei den M. W. Kp. der Inf. Regter. gehören nach der St. N. (Not) zum berittenen Teil des Zugtrupps. Sie sind daher im Reiten auszubilden.

Die mit Verfg. Ch. H L 11 c 16/12 AHA/In 2 V vom 2281/34.

1. 1. 34 ausgegebene Gliederung der Minenwerferkompanie eines Infanterie-Regiments ist wie folgt zu berichtigen:

Auf S. 2 ist in Spalte f

bei »Entf. Messmann« einzusetzen: »1« Reitpferd, bei »Summe« die Zahl 8 in »9« zu ändern.

Der Chef der Heeresleitung, 12. 2. 35. AHA/In 2 V.

120. Kasten für M. G. 08/15.

Die Kasten für M. G. 08/15 (linke und rechte) zum großen und kleinen Gefechtswagen sind nach Zeichnung 020 C 3635 zu ändern.

Die Zeichnung ist beim Heereswaffenamt, Vorschriftenstelle, Berlin-Charlottenburg, Lebensstr. 1, anzufordern.

Der Chef der Heeresleitung, 8. 3. 35. AHA/In 2.

121.

Vorläufige Ausrüstungsnachweisung über Gerät und Munition für Lehr- und Übungszwecke (A. N. [Üb.]).

In den H. M. 1935 S. 23, Nr. 78 sind folgende Änderungen handschriftlich auszuführen:

Ziffer 4. Zeile 1 streiche »Infanteriemunition« und setze dafür »Munition«.

Zeile 9 streiche »Teil 10 — Artilleriemunition«,

Zeile 11 setze statt »f« ein »o«,

Zeilen 14 und 15 streiche sämtliche Angaben.

Der Chef der Heeresleitung, 27. 2. 35. AHA/In 4 IIIb.

122. Nachrichtengerät.

a) Die Werkzeugtasche, zusammenrollbar, mit Inhalt für Kleinmotor fällt aus dem Nachrichtenwerkzeugkasten A fort. Im Neudruck der Anlage N 2111 vom 1. 12. 34 ist die Änderung berücksichtigt.

b) Bei Zuweisung von 1. Sp. Kw. (Kfz. 77) ist ein vorläufiger Gerätnachweis D 732 durch das Heereszeugamt (Nachr.) als Anhalt für die Beladung versandt worden. Das auf Seite 6 dieser Vorschrift aufgeführte Fahrrad ist zu streichen.

Deckblätter hierzu werden nicht ausgegeben. Bei Ausgabe des endgültigen Gerätnachweises tritt der vorläufige Gerätnachweis (Entwurf) außer Kraft.

Der Chef der Heeresleitung, 12. 3. 35. AHA/In 7 II.

123. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriften-Verwaltung versendet:

1. H.Dv. 285/6 Pioniergerät-Motorboot und Anhänger (Iachf.) für Motorboot und

H.Dv. 288/1 Pioniergerät-Kraft- und Arbeitsmaschinen, Maschinensatz (Benzol) 110/220 V (—) etwa 24 kW als Anh. (Iachf.) fahrbar.

2. H.Dv. 401/M.Dv. 401, Anweisung für den Luftschutz-Warndienst im Reichsgebiet, Entwurf. Die Vorschrift ist am 1. 2. 1935 in Kraft getreten.

3. H.Dv. 12 Reitvorschrift vom 18. 12. 34 (Entwurf).

H.Dv. 12 Reitvorschrift vom 29. 6. 1912 Ausgabe 1926 tritt damit mit folgender Ausnahme außer Kraft:

Für die Ausbildung der Offiziere der Kavallerie und rtd. Artillerie ist sie bis zur Herausgabe des Anhangs der R.V. 1934 zu verwerten.

4. H.Dv. 400 A.V.Fl. Heft 4 c (Entwurf): »Ausbildung am Wetterdienstgerät«.

5. H. Dv. 470/6. »Anhaltspunkte für die Ausbildung der Panzerabwehreinheiten« (Entwurf).

Unterverteiler gehen den Wehrkreiscommandos, Heeresdienststellen Breslau und Kassel, Inspektion der Kavallerie und Inspektion der Kraftfahrtruppen gesondert zu.

Der Entwurf gilt bis zum Erscheinen der endgültigen Panzerabwehr-Ausbildungsvorschriften als Ausbildungsunterlage für alle mit Panzerabwehr-geschützen ausgestatteten Einheiten.

Mit dem Erscheinen des Entwurfs H. Dv. 470/6 sind die

D. 606 »Formen und Bewegungen einer motorisierten Kampfswagenabwehr-Kompanie«
und die

D. 154 »Merkblatt für die Ausbildung am Holzgeschütz«
zu vernichten (Verschl. V. Ziff. 56, 59).

Für Vorlage von Berichten über Bewährung des Entwurfs mit Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen bestimmen

die Divisionen je 1 Inf. Pz. Abw. Komp.,
Inspektion der Kavallerie 3 Stabschwadronen,
Inspektion der Kf. Truppen 3 Pz. Abw. Abteilungen.

Die urschriftlichen Berichte der Truppenteile sind in doppelter Fertigung mit Stellungnahme beim Durchgang von den Div. (a. d. D.), von Insp. der Kav. und Insp. der Kf. Truppen an HL (ln 6) vorzulegen.

Termine: 1. 4. 36 Zwischenbericht

1. 2. 37 Abschlußbericht.

Zu 1. Der Kw. Minister, 5. 3. 35. AHA/ln 5 III.

» 2. » » » 4. 3. 35. LS 5c.

» 3. » » » 26. 2. 35. AHA/ln 3 Ia.

» 4. » » » 11. 3. 35. LS 12b.

» 5. Der Chef der Heeresleitung, 21. 2. 35. AHA/ln 6 (IVa).

124. Ausgabe von Deckblättern.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Die Deckblätter 22 bis 26 zur H. Dv. 448/2 — Beobachtungs- und Vermessungsgerät —.

2. Die Deckblätter Nr. 1 bis 11 zur H. Dv. 29 (Entwurf 1934) »Bestimmungen über Beförderung, Ernennung und Versetzung der Unteroffiziere und Mannschaften des Reichsheeres«.

In den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1934 ist auf Seite 11 die Nr. 37 zu streichen.

3. Die Deckblätter Nr. 8 bis 16 zu den Offizierheimbestimmungen (D 31).

Zu 1. Der Kw. Minister, 21. 2. 35. AHA/ln 4.

» 2. » » » 22. 12. 34. AHA/Allg IV b.

» 3. Der Chef der Heeresleitung, 21. 2. 35. Allg H IV b.

125. Ausscheiden von Vorschriften.

Nachstehende Vorschriften sind im Verzeichnis außerplanmäßiger Heeres-Vorschriften — (D) — zu streichen, können jedoch aufgebraucht werden.

D 624. Tetra-Feuerlöscher Minimax. Für Kraftfahrzeuge, Tank-Kraftwagen und »Anhänger,

D 625. Schaum-Feuerlöscher Minimax-Perkeo. Für Kraftfahrzeuge-Hallen, »Werkstätten, Tank-Anlagen, »Kraftwagen und »Anhänger,

D 626. Tetra-Feuerlöscher Radikal. Für Kraftfahrzeuge, Tank-Kraftwagen und »Anhänger.

D 627. Kohlenensäure-Trocken-Feuerlöscher Total (Auto-Total). Für Kraftfahrzeuge.

D 628. Kohlenensäure-Trocken-Feuerlöscher Total. Für Kraftfahrzeuge und Anhänger, Kraftfahrzeughallen, Werkstätten und Tankanlagen.

Bedienungs- und Behandlungsvorschriften für die bei den Truppen und Dienststellen vorhandenen Feuerlöscher sind in Zukunft bei Bedarf als Zubehör zu den Löschern unentgeltlich von den Lieferfirmen anzufordern.

Der Kw. Minister, 6. 3. 35. Wa Vs (v1).

126. H. Dv. 200 Heft 4a.

Das mit $\frac{34 \text{ d geh. AHA/ln 4 Ia}}{2231. 34 \text{ geh.}}$ v. 25. 9. 34 voraus-

gabte Heft 4 a der H. Dv. 200 ist eine »A. f. D.« Vorschrift. Auf dem ersten Blatt des Heftes ist »Geheim« zu streichen und handschriftlich dafür zu setzen »Nur für den Dienstgebrauch«.

127. Berichtigung der A. N. (KH)

Nr. 0405.

In der A. N. (KH) Nr. 0405 ist auf Bl. 13 handschriftlich aufzunehmen:

Zeile s, Spalte 3 »24 a-c. Fernsprech-, Funk- und Blinkgerät«,

Zeile sz, Spalte 1 »N 1991«,

» 2 »N 25251«,

» 3 »Chiffriermaschine Typ Enigma mit Zubehör und Vorrat«,

» 4 »1«.

Berichtigung durch Deckblatt erfolgt später.

Der Chef der Heeresleitung, 5. 3. 35. Wa Vs (b^{II}).

128. Berichtigung.

Die von Heeres-Feldzeuggruppe 1 übersandten Skizzen und Abbildungen sind handschriftlich mit dem Vermerk zu versehen »Nur für den Dienstgebrauch« und den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1935, Bl. 2 beizufügen. Der Stempelausdruck »Geheim« ist zu streichen.

Ferner ist zu setzen:

1. auf die Skizze: »Beilage 1 zu Allg. H. M. 1935, Bl. 2, Nr. 14«,

2. auf die Abbildung: »Beilage 2 zu Allg. H. M. 1935, Bl. 2, Nr. 14«.

Der Chef der Heeresleitung, 5. 3. 35. AHA/Fz ln IV C.